

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 8

Diez, Dienstag den 11. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 23. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten (§ 1393 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung) werden Versicherten, deren Anwartschaft aufrechterhalten ist oder gemäß dieser Verordnung aufrechterhalten wird, welche aber die Voraussetzung des § 1393 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt haben, als Zeiten freiwilliger Versicherung angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Dabei gelten die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur vorübergehend, gültige Selbstversicherungsbeiträge entrichtet wurden, als Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistete Wochenbeiträge der Lohnklasse II.

§ 2.

Soweit während des gegenwärtigen Krieges die Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert ist, dürfen für Versicherte deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit Beiträge, deren Entrichtung wegen Ablaufs der in den §§ 1442, 1443, 1444 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Fristen unzulässig sein würde, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahrs nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Für freiwillige Beiträge, die beim Eintritt der Behinderung wirksam nachentrichtet werden konnten, gilt der Abs. 1 nur in dem Umfang, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft (§§ 1280, 1282 der Reichsversicherungsordnung) erforderlich sind.

In demselben Umfange ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in den Fällen der vorhergehenden Absätze auch nach eingetretener Invalidität zulässig.

§ 3.

Für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten, dürfen Beiträge, die bei dem Beginne der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten, wenn es sich um Pflichtbeiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 1, wenn es sich um freiwillige Beiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 2 und 3 zulässigen Umfang nachentrichtet werden dürfen.

§ 4.

Die Verjährung nach § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung läuft bei rückständigen Pflichtbeiträgen nicht vor dem Zeitpunkt ab, bis zu dem sie gemäß den §§ 2, 3 nachentrichtet werden dürfen.

§ 5.

Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge gemäß § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 ist nur in der ersten oder zweiten Lohnklasse zulässig.

Bezüglich der Entrichtung höherer als der gesetzlichen Beiträge für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6.

Beiträge, welche für die nach § 1 anrechnungsfähigen Militärdienstzeiten zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistet worden sind, werden dem Versicherten ohne Zinsen erstattet, wenn dies bis zu dem im § 2 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt beantragt wird. Bei Streitigkeiten gelten die §§ 1459, 1462, 1463 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Wird auf die Erstattung verzichtet oder die Antragsfrist nicht wahrgenommen, so bleibt § 1 für die durch Beiträge belegten Zeiten außer Anwendung, sofern dies für den Versicherten günstiger ist.

§ 7.

Die Vorschrift des § 1420 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung steht den Versicherten in den Fällen der §§ 2, 3 nicht entgegen, wenn der Umtausch der Quittungskarte bis zu dem im § 2 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt nachgeholt wird.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Soweit ihre Vorschriften hiernach anzuwenden sind, bildet ihre Nichtanwendung auch dann einen Revisionsgrund (§ 1697 der Reichsversicherungsordnung), wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Soweit vor ihrem Inkrafttreten Ansprüche rechtskräftig abgewiesen worden sind, während sie nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung begründet sein würden, bildet die Nichtanwendung dieser Vorschriften einen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der §§ 1722 ff. der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 23. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrück.

Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen. Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Feiz- und Leuchtstoffe, Düngemittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfs angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefördert wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrück.

I. 10836.

Diez, den 8. Januar 1916.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und mit Bezug auf die im amtlichen Kreisblatt Nr. 295 vom vorigen Jahre veröffentlichte Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos in Frankfurt a. M. vom 3. 12. 15. mit.

Falls die Zeitungen dem stellv. Generalkommando in Frankfurt a. M. Anzeigen zur Prüfung vorlegen, werden sie an die Ortspolizeibehörden verwiesen werden. Haben diese bei der Prüfung Zweifel über die Zulässigkeit der Anzeige, so ist die Entscheidung bei der Presseabteilung des stellv. Generalkommandos einzuholen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

N. 167.

Diez, den 8. Januar 1916.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 22. v. Mts., M. 11602, Kreisblatt Nr. 304, bemerke ich, daß sich die Drucklegung der Formulare für die Durchführung der Enteignung der Metalle verzögert hat. Der nach Ziffer 6 der Bekanntmachung angeetzte Termin zur Berichterstattung über die erfolgte Zustellung der Anordnungen, betreffend Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärfiskus, wird daher auf den 1. Februar hinausgeschoben.

Sämtliche Formulare werden den Gemeindebehörden im Laufe der nächsten Woche zugehen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. 82 II.

Diez, den 5. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ausführung des Impfgeschäfts für 1916.

Die diesjährigen Impfungen werden:

1. in den Gemeinden Diez, Bad Ems, Altdiez, Aull, Niederneisen, Oberneisen, Hahnstätten, Burgschwalbach, Schiesheim, Bergnassau-Scheuern, Dienethal, Sulzbach, Dausenau, Obertwies, Geisig, Deisighofen, Dornholzhausen, Obernhof, Seelbach, Althenhausen, Singhofen, Dollschied, Niedertiefenbach, Pohl, Weinähr, Roth, Freindiez, Heistenbach, Hambach, Glüdingen, Wirlenbach, Schaumburg, Bulduinstein, Holzheim, Flacht, Lohrheim, Kagenelnbogen, Klingelbach, Ebertshausen, Ergeshausen, Herold, Schönborn, Kordorf, Viebrich, Mittelfischbach, Oberfischbach, Kettert, Berndroth, Alldorf, Mundershausen, Berghausen, Dörsdorf, Eifighofen, Nedenroth, Holzappel, Charlottenberg, Dörnberg, Kalkofen, Horhausen, Giershausen, Muppenrod, Mielbach, Hirschberg, Eppenrod, Langenscheid, Weilna, Scheidt, Laurenburg, Steinsberg, Bremberg, Gutenader, Wasenbach, Gramberg, und Winden durch den Königl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Petschall in Diez,
2. in den Gemeinden Nassau, Kemmenau, Hönberg, Zimmerschied, Schweighausen, Becheln und Miffelberg durch den prakt. Arzt Dr. Anthes in Nassau, bezw. dessen Stellvertreter Königl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Petschall in Diez,
3. in den Gemeinden Kaltenholzhausen und Reibach durch den prakt. Arzt Dr. Reibhöfer in Hahnstätten bezw. dessen Stellvertreter, Königl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Petschall in Diez zur Ausführung gebracht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bestimmt bis zum 10. Februar d. Js. mir die Zahl der Erst- und Wiederimpfungen getrennt mitzuteilen.

Auch ist mir zu berichten, in welchem Lokal die Impfung stattfinden soll.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Die Festsetzung der Impf- und Nachschautermine wird durch das Kreisblatt demnächst veröffentlicht werden, auch ergeht demnächst wegen Aufstellung der Impflisten besondere Verfügung.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 112.

Diez, den 6. Januar 1916.

Bekanntmachung

Der Landwirt Wilhelm Epstein zu Kemmenau ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzliche achtjährige Amtsbauer beginnend mit dem 21. Januar 1916 wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 20.

Frankfurt (Main), 5. Januar 1913.

Bekanntmachung.

Betr.: Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblohe.

Nachstehendes Drahtschreiben des Kriegsministeriums Nr. Th. II. 75/1. R.M. zur Kenntnis:

„Ersuchen bekanntzugeben: Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand § 96 wird die Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblohe bis zur Bekanntgabe demnächst zu erwartender Höchstpreisverordnung verboten.“

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:

Im Auftrage:

M o o h,

Oberstleutnant.

Abt. II Tgb. Nr. 35.

Coblenz, den 3. 1. 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung:

Der § 1 der Verordnung vom 17. 11. 1915 Abt. II Nr. 16489 erhält folgende Fassung:

„Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (zu vergleichen Tit. III der Gewerbeordnung) sind:

das Feilbieten von Waren sowie das Auffuchen von Bestellungen auf Waren oder gewerbliche Leistungen, wenn die Waren oder gewerblichen Leistungen dem Gedenken an Feeresangehörige oder an gefallene Kriegsteilnehmer zu dienen bestimmt sind. (Gedenkblätter, Umrahmungen, Photographievergrößerungen usw.)“

Im § 2 tritt an Stelle des Wortes Gedenkblätter: „Waren oder gewerblicher Leistungen“.

Im § 2 Nr. 1 ist hinter dem Wort Gedenkblätter einzufügen: „usw.“.

Kommandantur Coblenz-Chrenbreitstein.

Der Kommandant

v. Luckwald,

Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Eine Ehrenpflicht!

Nachdem behördlicherseits zwei fleischlose Wochentage für Gastwirtschaften usw. festgelegt worden sind, wird von der gesamten Bevölkerung erwartet, daß sie es als ihre Ehrenpflicht betrachtet, die fleisch- und fettlosen Tage zur Schonung unseres Viehbestandes und zur Streckung unserer Fettvorräte auch in den privaten Haushaltungen peinlichst zu beachten.

Kriegs-Chronik.

19. Dez.: Erfolgreiche Sprengungen in Frankreich. Glänzige Kämpfe bei Moikobac. Schwere Niederlage der Engländer bei Gallipoli.

20. Dez.: Erfolg gegen die Engländer bei Sulluch.

21. Dez.: Kämpfe in den Vogesen. General von Emmich in Hannover gestorben.

22. Dez.: Der Hartmannsweilerkopf wieder zurückerobert. 1553 Franzosen gefangen.

23. — 26. Dez.: Geringe Gesechtstätigkeit auf allen Fronten.

27. Dez.: Zusammenbruch russischer Massenangriffe an der bessarabischen Front und am Dnjestr.

28. Dez.: Kämpfe am Hartmannsweilerkopf. Ueber 200 Franzosen gefangen.

29. Dez.: Die Russen an der Strypa blutig zurückgeschlagen. 900 Gefangene. Kleine Erfolge in Frankreich.

30. Dez.: Neuer Erfolg gegen die Engländer bei Sulluch. Untergang des englischen Panzerkreuzers „Natal“.

31. Dez.: Kleine Erfolge in Rußland.

1. Jan.: Fortschritt am Hartmannsweilerkopf. 200 Franzosen gefangen.

2. Jan.: Große erfolgreiche Sprengung bei La Bassée.

3. — 7. Jan.: Keine wesentlichen Ereignisse.

8. Jan.: Alle Gräben am Hartmannsweilerkopf zurückerobert. Ueber 1100 Franzosen gefangen. Vertreibung der Engländer von Sed ül Bahr. Die Halbinsel Gallipoli vom Feinde gesäubert.

Notwendigkeit und Nutzen des Vogelschutzes im Land- und Gartenbau.

Von Friedrich Schwabe in Seebach (Kreis Langensalza).

(Schluß.)

Wenn diese Laubhölzer auszutreiben beginnen, sind die frühbrütenden Kleinvogelarten schon mit dem Nestbau beschäftigt. Für die Erstbruten sind deshalb immergrüne Gehölze erforderlich, unter denen die gewöhnliche Fichte (*Picea excelsa*), durch Schnitt kurz gehalten, den Vorzug verdient.

Einige Laubsträucher wachsen aber auch ganz von selbst so kurztriebig und dicht, daß weder starke Luftbewegungen, noch Regengüsse das Zweiggefüge lockern können, ein dahinein gebautes Nest also nicht Gefahr läuft, zerrissen zu werden. Dazu gehören einige Stachelbeer- (*Ribes*)-Arten und Zwergformen anderer Sträucher. Diese sind also, wenn sie Nester tragen sollen, von der Baumschere zu verschonen.

Ein großer Teil der im Sommer angekommenen Vögel geht im Winter wieder zugrunde, die ziehenden durch die Gefahren der Wanderung, die hierbleibenden durch die Not des Winters. Darin kommt zweifellos eine naturgewollte Auslese zur Geltung, worauf ja schon die erhebliche Vermehrungsfähigkeit namentlich der kleinen sogenannten Standvogelarten (Meisen) schließen läßt. So könnte es scheinen, als wäre ein Zittern der Vögel im Winter aus dem naturgemäßen Vogelschutz anzuschließen. Wir müssen aber bedenken, daß dies nur zuträfe, wenn alle natürlichen Nahrungsquellen noch vorhanden wären, an die der Vogel im Urzustande angepasst ist. Hier sehen wir aber eine durchgreifende Veränderung, wiederum herbeigeführt durch unsere einseitige Bodenwirtschaft. Die Wildobstarten des deutschen Waldes sind verschwunden; hohle, kranke Bäume, dichtes Unterholz, undurchdringliche Dichtungen duldet die Durchforstung erst neuerdings wieder; an Stelle urwüchsigen Waldes geben wir diese Benennung heute gewohnheitsgemäß den Baumäckern. Der wesentlichste Unterschied des früheren Zustandes gegen den heutigen besteht aber in dem unerschöpflichen Unterschlupf und Nahrungsquell für jedwedes Gatter bei jedweder Witterung damals und im Verschwinden dieser Vorräte und dem ungehemmten Einfluß der Niederschläge auf alle noch vorhandenen Nahrungsquellen der Vögel jetzt.

Daraus geht klar hervor, daß wir füttern müssen, und zwar „wetterficher“ füttern müssen, wenn wir die Erfolge der Nistgelegenheiten sichern wollen. Das wird uns noch mehr zum unabweislichen Ueberzeugung, wenn wir erfahren, daß die Kleinbögel nicht lange ohne Nahrung aushalten können, weil sie täglich etwa das Eigengewicht davon verbrauchen.

Berner nehmen sie nicht jede an beliebigem Orte zur Stunde der Not gereichte Futtergabe an — die schutzwürdigen wenigstens nicht, — so daß also eine Angewöhnung an die Futterstellen stattfinden muß, die aber erst recht zum Verhängnis werden würde, wenn sie dem Vogel bei Schnee, Kauhreif, Regen oder Glatteis die Hilfe versagte. Es ist nicht die Hauptsache, welches Aussehen die einschlägigen Einrichtungen zeigen, aber eins ist unerlässlich: die eigentliche Futterstelle muß von oben und von allen Seiten bis zur wagerechten Höhe herab überdacht sein, weil nur so dem Niedersturz in jeder Form und bei stärkster Luftbewegung der Zutritt versperrt ist. Der Vogel findet den einmal kennen gelernten Anflug von der allein offenen unteren Seite ohne Schwierigkeiten wieder.

Naturgemäß würde es sich nun anscheinend auch sein, den Schutz ohne Unterschied allen bestederten, ja überhaupt allen frei lebenden Tieren angedeihen zu lassen. In den wenigen vom Menschen und seiner Kultur noch nicht beeinflussten Ländern trifft dies auch durchaus zu; dort würde jeder Eingriff gleichbedeutend mit der Störung des Gleichgewichtes sein. Sonst aber überall und besonders in unserem weitgehend bebauten Vaterlande müssen andere Gesichtspunkte gelten. Es zeigt sich nämlich, daß nicht allen Geschöpfen der heimischen Natur durch uns Abbruch getan wird, ja, daß es darunter sogar nicht wenige Arten gibt, deren Lebensbedingungen gerade durch unser Wirken gefördert werden. Ungewollt vermindern und verdrängen wir also gewisse Arten durch dieselben Vorgänge, durch die wir andere ebenso ungewollt vermehren, je nachdem ihnen die Anpassungsfähigkeit an unsere Kultur fehlt oder eigen ist. Die Verschiedenheit können sogar verwandte Arten zeigen, wie die Beispiele Wachtel—Rebhuhn, Nachtigall—Schwarzdroffel, Krähne—Krähe zur Genüge zeigen. So entstehen den Arten, die wir schützen wollen, durch das Ueberhandnehmen anderer Feinde. Der Vögel stellt sich darunter meist die Raubvögel vor, während doch gerade diese der fortschreitenden Kultur unterliegen und heute schon zu den Seltenheiten gehören. Auch alle Eulenarten sind (ganz abgesehen davon, daß ihre Nahrung nur zu einem geringen Teile der Kleinvogelwelt entnommen wird) so vermindert, daß sie Schonung brauchen.

Die „schädlichen“ Arten, welche alle noch belassenen Lebensmöglichkeiten für sich in Anspruch nehmen und bei ungehemmter Vermehrung die schwächeren unterdrücken würden, schränken wir ein, denn keine Tierart soll ausgerottet werden, wie es gedankenlos nicht selten gefordert wird. Dahin gehören die drei Krähenarten: der Hahner, die Elster, die Dohle (letztere beiden aber nur, wo sie sehr häufig sind), ferner die beiden Spatzenarten und in den Städten Mittel- und Westdeutschlands die Amsel. Am wichtigsten, freilich auch recht schwierig ist die Verminderung der Sperlinge, welche schon wegen des bedeutenden Schadens an den Ernten nachdrückliche Bekämpfung verdienen. Haus- und Feldsperling bezeugen mit Vorliebe die Nisthöhlen, welche schutzwürdigen Vögeln dargeboten werden. Dadurch begeben sie sich aber am sichersten in unsere Gewalt, wobei wir vornehmlich danach trachten müssen, der brütenden Weibchen habhaft zu werden. Wenn Bauern, Gärtner, Obstzüchter und Winzer die Spatzenscharen verwünschen als eine wahre Plage, so stellt sich der Vogelschläger an ihre Seite mit dem Erfahrungssage: Je mehr Spatzen an einem Orte, desto weniger andere Vögel, und erst mit Herabsetzung der Zahl jener Schädlinge erzielen andere Maßnahmen des Vogelschutzes einen Erfolg!

Nicht wenige Vogelarten unterliegen freilich nur menschlichem Vorurteil. Weil man ihre Lebensäußerungen nicht versteht, deshalb betrachtet man sie (immer geneigt, Benachteiligungen abzuwehren) als schädlich. Mag das beim sogenannten „Zigenmeister“ der Vergangenheit angehören; daß der Wasserfärar, dieses Herbsttierjagende Naturwunder, „unbedingt schädlich“ sei, las ich leghin noch in einer Zeitung!

In ihrer Anpassungsfähigkeit an die Kulturwelt weiteisern zwei schlimme Vogelfeinde unter den Säugetieren mit Sperling: die wilde Hantse und die Wanderratte.

Schwer zu sagen, welche von beiden der ärgere, bezeichnend genug aber, daß sie beide von Natur aus Fremdlinge auf deutschem Boden sind. Diesen Ausländern bieten die Kinder unserer Heimat leider keinen wirksamen Widerstand. Deshalb ist es aber auch töricht, an die Nähe den gleichen natürlichen Maßstab zu legen wie an die heimischen Vogelarten. Mit demselben Rechte könnte man dies der Wanderratte gegenüber tun. Es unterbleibt nur wegen der offensichtlichen, unermessbaren Schäden, die sie unserem Wohlstande und unserer Gesundheit unmittelbar zufügt. Sicher ist, daß die angestammten Raubtiere dem Vogelbestande niemals so gefährlich werden können, wie diese aus dem Osten eingewanderten Feinde. Im Bereich der Städte und Dörfer leiden die Brutten der Vögel außerdem erheblich unter dem Stöbern der Hunde. Nicht wenige städtische Anlagen sind hauptsächlich deswegen vogelarm, weil sie von diesen Tieren als Tummelplatz benutzt werden dürfen.

Der Jeger muß dann und wann auch gegen das kleine einheimische Raubwild, Iltis, Hermelin und Wiesel einschreiten; ebenso darf er das Eichhorn nicht zu zahlreich werden lassen. Immer aber muß vorher geprüft werden, ob diese Tiere mehr als zuträglich vertreten sind, bevor sie bekämpft werden.

Der weitaus schlimmste Vogelfeind ist aber leider der Mensch, und am meisten tut er sich als solcher hervor, wo ihm der Lohn seiner Arbeit gestatten würde, der bedrängten Natur den wirksamsten Schutz zu widmen. Das zeigt uns recht eindringlich das Volk der Belgier. Es muß betont werden, daß in den deutschen Gauen, deren Verhältnisse den belgischen am nächsten kommen, die Vogelwelt, die lebende freie Natur überhaupt, auch am wenigsten geachtet wird. Das möge zu denken geben und vor allem die Eltern und Lehrer anregen, diesen Geist, der deutschem Wesen fremd ist, zu bannen!

Jagdverpachtung.

Samstag, den 29. Januar 1916,
nachmittags 3 Uhr

wird die Jagd der Gemeinde Hahnstätten, Unterlahnkreis, getrennt in zwei Jagdbezirke, und zwar Jagdbezirk 1 westlich der Bezirksstraße Wiesbaden—Diez gelegen in einer Größe von 561,8957 Ha. Jagdbezirk 2, östlich der Bezirksstraße Wiesbaden—Diez gelegen, in einer Größe von 396,3836 Ha. auf weitere sechs Jahre im Rathaus zu Hahnstätten öffentlich meistbietend verpachtet.

Bemerkt wird, daß die Staatsbahn zwischen den beiden Jagdbezirken hindurch fährt, und in der Gemarkung 2 Staatsbahnhöfe sich befinden, was die bequemste Erreichung beider Jagdbezirke ermöglicht.

Hahnstätten, Unterlahnkreis, den 6. Januar 1916

Der Jagdvorsteher.
Schön.

8042

Oberförsterei
Hahnstätten.

Holzverkauf.

Samstag, den 15. Januar cr. zu Burgschwalbach im Deutschen Haus von 10 Uhr vormittags ab. Schutzbezirk Panrod Distr. 28 und 31 a Lindenschied. Fichte: 1 Stamm 2. Kl. = 1,05 Fm., 54 Btm. D., 32 Stämme 5. Kl. = 9,80 Fm., 19—29 Btm. D., 16 Btm. Nadelholz 2,4 M. lang, 25 Btm. Brennholz und Knüppel, 20 Btm. Reis. Buche: 385 Btm. Scheit und Knüppel, 4380 Wellen, 50 Btm. Reis. Nadelholz: 2 Btm. Nadelholz 2,4 M. lang. Die H. H. Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.